

# Studienreglement

## dipl. Techniker/ in HF Gebäudetechnik

Die Direktorin der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF) den eidgenössischen Rahmenlehrplan Technik vom 24.11.2010 (RLP; Stand vom 14.10.2015)
- Artikel 95 der kantonalen Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Leitfaden: Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen des SBFI von Mai 2014 <sup>1</sup>

folgendes Studienreglement:

### 1. ALLGEMEINES

#### Art. 1

Grundsätze

- 1 Die Gewerblich- Industrielle Berufsschule Bern (gibb) bietet den Bildungsgang dipl. Techniker/Technikerin HF Gebäudetechnik gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) des Kantons Bern an.
- 2 Dieses Studienreglement regelt insbesondere die Aufnahme, die Struktur des Bildungsgangs, die Promotion, das Qualifikationsverfahren und die Verfügungskompetenzen.

#### Art. 2

Studienziel

Der Bildungsgang führt zum eidgenössisch anerkannten Abschluss als dipl. Techniker/in HF Fachrichtung Gebäudetechnik.

---

<sup>1</sup> Fundstelle: <http://www.sbfi.admin.ch/> > Themen > Höhere Berufsbildung > Höhere Fachschulen > Kantone > Die Aufsicht über die höheren Fachschulen wahrnehmen > Leitfaden: Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen des SBFI von Mai 2014 (eingesehen am 11. Januar 2016).

## 2. ORGANISATION

### Art. 3

Bildungsgangleitung

1 Der oder die Abteilungsleiter/in der Abteilung für Bauberufe leitet den Studiengang.

2 Er oder sie ist insbesondere zuständig für

- a) Aufnahmeentscheide
- b) Dispensationsentscheide
- c) Disziplinarsentscheide
- d) Prüfungs- und Promotionsentscheide sowie Semester- und Abschlusszeugnisse.

### Art. 4

Höhere Fachschulkommission (HFK)

1 Die Höhere Fachschulkommission (HFK) ist das strategische Organ des Bildungsgangs.

2 Die HFK setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Gebäudetechnikverbandes Suissetec, Schweizerischen Vereins für Kältetechnik (SVK), Vereinigung schweizerischer Heizungs- und Klimatechniker (SHKT) und Schweizerischen Vereins von Gebäudetechnik-Ingenieuren (SWKI) zusammen.

3 Die HFK ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung. Sie:

- a) genehmigt die Prüfungsaufgaben der Zwischenprüfung und Diplomprüfung
- b) genehmigt die Aufgabenstellung der Diplomarbeit
- c) genehmigt die Prüfungsergebnisse der Zwischenprüfung und Diplomprüfung
- d) genehmigt das Resultat der Diplomarbeit.

## 3. AUFNAHMEVERFAHREN

### Art. 5

Ordentliche Aufnahme

In den Bildungsgang aufgenommen wird, wer

- a) eine Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in der Gebäudetechnik nachweisen kann
- b) die Eignungsabklärung gemäss Art. 7 bestanden hat
- c) den Vorkurs gemäss Artikel 8 besucht und bestanden hat
- d) den schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über die geforderte Anstellung eingereicht hat.

### Art. 6

Prüfungsfreie Aufnahme

1 In den Bildungsgang wird prüfungsfrei aufgenommen, wer

- a) über ein einschlägiges Fähigkeitszeugnis verfügt,

- b) den schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über die geforderte Anstellung eingereicht hat und
- c) den Vorkurs gemäss Artikel 8 besucht und bestanden hat.

2 Als einschlägiges Fähigkeitszeugnis gilt eine abgeschlossene Berufslehre in den folgenden Berufen:

- a) Elektroinstallateur/-in EFZ
- b) Elektroplaner/-in EFZ
- c) Gebäudetechnikplaner/-in EFZ
- d) Haustechnikplaner/-in (Heizung, Kälte, Lüftung, Sanitär)
- e) Heizungsinstallateur/-in EFZ
- f) Kältemonteur/-in
- g) Lüftungsanlagenbauer/-in EFZ
- h) Sanitärinstallateur/-in EFZ
- i) Spengler-Sanitärinstallateur.

#### **Art. 7**

#### Eignungsabklärung

1 Die Eignungsabklärung besteht aus zwei Teilen, nämlich

- a) einem Portfolio und
- b) einem 30-minütigen Fachgespräch.

2 Beurteilt werden die für den Studieneintritt erforderlichen Handlungs- und Fachkompetenzen, die sich aus den Bildungsverordnungen der Fähigkeitszeugnisse gemäss Art. 6 Abs. 2 ergeben.

3 Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn beide Teile mit „erfüllt“ bewertet werden.

4 Eine nicht bestandene Eignungsabklärung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden. Dabei ist die gesamte Eignungsabklärung zu wiederholen.

#### **Art. 8**

#### Vorkurs

1 Im Vorkurs werden die Grundlagenkompetenzen für den Eintritt in die Höhere Fachschule gelehrt.

2 Berufsleute mit abgeschlossener Berufsmaturität (alle Richtungen) sind vom Besuch des Vorkurses dispensiert. Die Dispensation gilt jedoch nur für jene Fächer, die mit einer genügenden Note abgeschlossen wurden.

3 Eine Dispensation von einzelnen Fächern ist auf ein begründetes Gesuch hin und mit Nachweis der entsprechenden Vorbildung möglich für Fächer, die mit einer genügenden Note abgeschlossen wurden.

4 Den Vorkurs bestanden hat, wer

- a) im Durchschnitt aller abgeschlossenen Fächer mindestens 4.0 erreicht hat und
- b) in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 4.0 erreicht hat.

#### **Art. 9**

- Aufnahmeentscheid
- 1 Der oder die Abteilungsleiter/in eröffnet den Aufnahmeentscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.
  - 2 Ein positiver Aufnahmeentscheid ist maximal zwei Jahre gültig.
  - 3 Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Studienplätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme nach der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei die Aufnahmen ohne Eignungsabklärung Vorrang haben.
- Art. 10**
- Zusatzdiplom
- 1 Techniker HF und Technikerinnen HF mit einem Diplom in der Fachrichtung Gebäudetechnik können das Diplom einer jeweils anderen Vertiefung erwerben.
  - 2 Das Zusatzdiplom in einer anderen Vertiefung innerhalb der Fachrichtung Gebäudetechnik setzt voraus, dass die dafür erforderlichen Module, Zwischenqualifikation und Diplomarbeiten erbracht worden sind sowie eine vom Arbeitgeber beglaubigte Berufspraxis von mindestens einem Jahr vorliegt.
- Art. 11**
- Hospitanten/Hospitantinnen
- 1 Hospitanten und Hospitantinnen können einzelne oder mehrere Module besuchen, wenn die Klassengrössen dies zulassen.
  - 2 Der Ausbildungsstand von Hospitanten und Hospitantinnen wird nur auf Gesuch hin geprüft.
  - 3 Falls Hospitanten und Hospitantinnen eine genügende Note erreichen, erhalten sie nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ein Zertifikat.
- Art. 12**
- Studienvereinbarung
- Die gIBB schliesst mit den Studierenden eine Studienvereinbarung ab. Sie enthält Bestimmungen über das Absenzenwesen, die Kompetenznachweise, die Zwischenprüfung und die Diplomarbeit.
- 4. AUSBILDUNG**
- Art. 13**
- Aufbau des Studiums
- 1 Das Studium zum dipl. Techniker/in HF Fachrichtung Gebäudetechnik ist modular und berufsbegleitend aufgebaut. Die detaillierte Ausbildungsstruktur ist im Anhang dieses Reglements geregelt.
  - 2 Die Studierenden arbeiten während des Studiums mindestens 50 % und maximal 80 % in der Gebäudetechnik einer ausführenden Unternehmung oder eines Planungsbüros.

- 3 Der schriftliche Nachweis über die Anstellung in einem Planungsbüro muss jährlich erneuert werden und vor Beginn des neuen Schuljahres dem Abteilungsleiter resp. Abteilungsleiterin eingereicht werden.
- 4 Die Anrechenbarkeit der ausserschulischen Tätigkeiten richtet sich nach dem Rahmenlehrplan Technik.

**Art. 14**

Dauer und Umfang des Studiums

- 1 Das Studium dauert 7 Semester. Der Studiengang umfasst mindestens 3600 Lernstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:
  - a) ca. 1800 Präsenzlektionen
  - b) ca. 680 Stunden für das selbsttätige Lernen
  - c) ca. 400 Stunden für die Qualifikationsverfahren
  - d) ca. 720 Stunden Arbeit in der beruflichen Praxis.
- 2 Der Präsenzunterricht findet während der normalen Schulzeit der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern (ca. 38 Wochen pro Schuljahr) statt. Die Studienleitung kann pro Schuljahr eine Blockwoche organisieren.

**Art. 15**

Absenzen

- 1 Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.
- 2 Absenzen dürfen insgesamt höchstens 20% der Präsenzzeit eines Moduls betragen.
- 3 Jedes Fernbleiben, Zuspätkommen oder vorzeitige Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz im Umfang von mindestens einer Lektion. Auch entschuldigte oder bewilligte Absenzen gelten als Absenzen.
- 4 Wer die zulässige Absenzzahl überschreitet, muss in der Regel das entsprechende Modul wiederholen.
- 5 Aus wichtigen Gründen können Absenzen auf Gesuch hin kompensiert werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.
- 6 Die Entscheide betreffend Absenzen werden den Betroffenen am Ende des Semesters schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

**Art. 16**

Disziplinarmaßnahmen

- 1 Studierende haben die Regeln der glibb einzuhalten und Anordnungen der Lehrenden zu befolgen. Bei disziplinarischen Verstößen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 9. 11. 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BSG 435.111).
- 2 Die Direktorin oder der Direktor kann Studierenden bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Schulordnung einen schriftlichen und kostenpflichtigen Verweis erteilen und bei Beeinträchtigung des Schulbetriebs den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den

Ausschluss von der Schule androhen.

3 In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule verfügen.

#### **Art. 17**

- Äquivalente Studienleistungen
- 1 Auf schriftliches Gesuch hin können gleichwertige Studienleistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen erbracht worden sind, durch Entscheid des oder der Abteilungsleiter/in angerechnet werden.
  - 2 Entsprechende Gesuche sind schriftlich bis zu Beginn des ersten Semesters einzureichen.
  - 3 Personen, welchen die Anerkennung der Gleichwertigkeit gewährt wurde, wird im Semesterzeugnis an Stelle einer Note der Vermerk „Gleichwertigkeit“ eingetragen.
  - 4 Wem für ein Modul gleichwertige Studienleistungen angerechnet worden sind, ist vom Besuch des entsprechenden Moduls dispensiert.

### **5. PROMOTIONEN UND QUALIFIKATIONSVERFAHREN**

#### **5.1 ALLGEMEINES**

#### **Art. 18**

- Grundlagen
- Die Leistungsbeurteilung der Studierenden erstreckt sich über die gesamte Ausbildungsdauer. Sie orientiert sich an den Vorgaben des Rahmenlehrplans und den fachbezogenen Lernzielen.

#### **Art. 19**

- Leistungsbewertung
- 1 Die Leistungen der Studierenden werden mit Kompetenznachweisen bewertet.
  - 2 Kompetenznachweise können in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Prüfungen, Fallstudien und Projektarbeiten erfolgen.
  - 3 In jedem Modul sind Kompetenznachweise zu erbringen. Sie werden in Noten ausgedrückt. Die Art und Anzahl der Kompetenznachweise eines Moduls wird jeweils mit Beginn des Moduls festgelegt und bekannt gegeben.
  - 4 Die Modulendnote ist der Mittelwert der Kompetenznachweise eines Moduls und besteht aus mindestens einem Kompetenznachweis. Sie wird auf eine halbe oder ganze Noten gerundet.
  - 5 Die Noten der einzelnen Kompetenznachweise, die Semesternote (Mittelwert der Modulendnoten), die Gesamtnote der Zwischenprüfung und die Gesamtnote der Diplomprüfung und der Diplomarbeit werden auf Zehntelnoten gerundet.

**Art. 20**

Notenskala

1 Die Leistungen der Studierenden sind wie folgt zu bewerten:

Beurteilung	Prädikat	Note
vollständige Erfüllung der gestellten Aufgaben ohne Fehler	ausgezeichnet	6
annähernd vollständig und richtig	sehr gut	5.5
geringfügige Fehler	gut	5
befriedigend, aber Fehler und Lücken	ziemlich gut	4.5
den Mindestanforderungen noch entsprechend	genügend	4
Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechend	ungenügend	3.5
grössere Fehler und Lücken	schwach	3
grobe Fehler, unvollständig	sehr schwach schlecht sehr schlecht	2.5 2 1.5
wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

2 Die Note 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen.

**Art. 21**

Ort und Zutritt

- 1 Qualifikationsverfahren, welche an der gibb durchgeführt werden, sind nicht publikumsöffentlich.
- 2 Zutritt haben nur die mit der Durchführung beauftragten Experten und Expertinnen, die Abteilungs- und BildungsgangleiterInnen, die Mitglieder der höheren Fachschulkommission und Vertretungen der Aufsichtsbehörden von Bund und Kanton.

**Art. 22**

Termine und Hilfsmittel

Die Referierenden geben den Termin von Prüfungen, den Prüfungsort, die Prüfungszeiten, die Prüfungsart sowie die erlaubten Hilfsmittel spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung in schriftlicher Form bekannt.

**Art. 23**

Fernbleiben bei  
Kompetenznachweisen

1 Bleibt ein/e Kandidat/ in oder ein/e Studierende/r ohne wichtige Gründe einem Kompetenznachweis fern, wird dieser mit der Note 1.0 bewertet.

2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.

#### **Art. 24**

Unredlichkeiten bei Prüfungen und Kompetenznachweisen

1 Unredlichkeiten während Prüfungen, insbesondere Störungen des Prüfungsablaufs, Bereitstellung, Verwenden oder Vermittlung unerlaubter Hilfen und Verwendung fremder Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe sind unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden.

2 Der oder die Abteilungsleiter/in kann folgende Massnahmen anordnen:

- a) Notenabzug im betreffenden Prüfungsteil
- b) Bewertung des betreffenden Prüfungsteils mit der Note 1
- c) Ungültigkeitserklärung des betreffenden Prüfungsteils oder der ganzen Prüfung, der oder die damit als nicht bestanden gilt.

#### **Art. 25**

Semesterzeugnis

Am Ende jeden Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Modulendnoten und im 3. Semester die Note der Zwischenprüfung sowie alle Absenzen enthält.

#### **Art. 26**

Entscheide

Der/die Abteilungsleiter/in verfügt die Semesterzeugnisse, die Promotionsentscheide sowie die Entscheide des abschliessenden Qualifikationsverfahrens. Sie werden den Studierenden schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

## **5.2 PROMOTIONEN WÄHREND DER AUSBILDUNG**

### **5.2.1 Allgemeines**

#### **Art. 27**

Promotionen

1 Grundlage der Promotionen bilden die in den jeweiligen Semestern und Modulen zu erbringenden Kompetenznachweise.

2 Die Promotion ins nächsthöhere Semester erfolgt, wenn:

- a) der Durchschnitt aller Modulendnoten mindestens 4.0 beträgt
- b) nicht mehr als zwei Modulendnoten ungenügend sind, wobei die Abweichung nach unten gesamthaft maximal eine Note betragen darf.

3 Die Promotion ins 4. Semester erfolgt, wenn zusätzlich die Zwischenprüfung im 3. Semester bestanden ist.

#### **Art. 28**



- Wiederholungsmöglichkeiten
- 1 Sind die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, kann das betreffende Semester mit allen ungenügenden Modulen einmal mit dem nächsten Studiengang wiederholt werden.
  - 2 Sind die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung nicht erfüllt, wird der oder die Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.

### **5.2.2 Die Zwischenprüfung**

#### **Art. 29**

Zeitpunkt Am Ende des 3. Semesters findet eine modulübergreifende Zwischenqualifikation in Form einer schriftlichen Prüfung statt.

#### **Art. 30**

- Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung
- 1 Inhalt der einzelnen Prüfungsteile sind die Lernziele aller entsprechenden Module.
  - 2 Die Zwischenqualifikation besteht aus folgenden schriftlichen Prüfungsteilen und hat folgenden Zeitumfang:
    - a) Mathematik 2 Stunden
    - b) Physik 2 Stunden
    - c) Statik 1 Stunde
    - d) Chemie 1 Stunde
    - e) Elektrotechnik 1 Stunde

#### **Art. 31**

- Bewertung der Zwischenprüfung
- 1 Die Bewertung der Zwischenprüfung erfolgt durch den oder die Referenten/Referentin und einem oder einer von der Prüfungsleitung ernannten Experten/Expertin.
  - 2 Die Zwischenprüfung ist bestanden wenn:
    - a) der Mittelwert aller Prüfungsteile mindestens 4.0 beträgt
    - b) die Prüfungsteile Mathematik und Physik mit mindestens 4.0 bewertet wurden
    - c) keine Note der Prüfungsteile kleiner als 3.0 ist.

#### **Art. 32**

Wiederholung Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei müssen alle ungenügenden Prüfungsteile wiederholt werden. Ist die Wiederholung ungenügend, wird der oder die Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.

### **5.3 DAS ABSCHLIESSENDE QUALIFIKATIONSVERFAHREN**

#### **Art. 33**

Zeitpunkt	<p>1 Das abschliessende Qualifikationsverfahren findet am Ende des 7. Semesters statt und besteht aus zwei Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) einer schriftlichen Diplomprüfung</li><li>b) einer Diplomarbeit verbunden mit einer 20-minütigen Präsentation und einem Expertengespräch von 20 Minuten Dauer.</li></ul> <p>2 Das abschliessende Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn beide Teile bestanden sind.</p>
	<p><b>Art 34</b></p>
Zulassung zur schriftlichen Diplomprüfung	<p>Zur schriftlichen Diplomprüfung wird zugelassen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) nicht mehr als drei Modulendnoten des 7. Semesters ungenügend sind</li><li>b) der Durchschnitt aller massgebenden Modulendnoten mindestens 4.0 beträgt</li><li>c) die Absenzenhöchstzahl gemäss Art. 15 nicht überschritten ist.</li></ul>
	<p><b>Art. 35</b></p>
Umfang und Inhalt der schriftlichen Diplomprüfung	<p>1 Die schriftliche Diplomprüfung besteht aus folgenden schriftlichen Prüfungsteilen und hat folgenden Zeitumfang:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Fachkunde 4 Stunden</li><li>b) Wärmelehre 2 Stunden</li><li>c) Hydromechanik 2 Stunden</li><li>d) Regeltechnik 2 Stunden</li></ul> <p>2 Die schriftliche Diplomprüfung ist bestanden wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Der Mittelwert aller Prüfungsteile (Note der Diplomprüfung) mindestens 4.0 beträgt</li><li>b) Die Note des Prüfungsteils Fachkunde mindestens 4.0 beträgt</li><li>c) Keine Note der schriftlichen Prüfungsteile kleiner als 3.0 ist.</li></ul>
	<p><b>Art. 36</b></p>
Zulassung zur Diplomarbeit	<p>Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die schriftliche Diplomprüfung bestanden hat.</p>
	<p><b>Art. 37</b></p>
Umfang und Inhalt der Diplomarbeit	<p>1 Die Diplomarbeit kann einzeln oder in Gruppen gelöst werden. Sie ist innerhalb von 12 Wochen abzugeben.</p> <p>2 Bei Gruppenarbeiten müssen genau definierte Teilaufträge ausgeschrieben und auf die Kandidatinnen und Kandidaten verteilt werden. Die Teilaufträge werden individuell benotet. Gemeinsam erarbeitete Teile werden kollektiv beurteilt und benotet. Jedes Gruppenmitglied erzielt für gemeinsam erarbeitete Teile die gleiche Note.</p> <p>3 Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Diplomarbeit, der Präsentation und des Expertengesprächs mindestens 4.0 beträgt.</p>

	<b>Art. 38</b>
Bewertung	Die Bewertung der schriftlichen Diplomprüfung, der schriftlichen Diplomarbeit sowie der Präsentation und des Expertengesprächs erfolgt durch ein Expertengremium, dem der Chefexperte bzw. die Chefexpertin, weitere externe und interne Prüfungsexperten sowie die Prüfungsleitung angehören.
	<b>Art. 39</b>
Wiederholungsmöglichkeiten	<p>1 Ein nicht bestandener Teil des abschliessenden Qualifikationsverfahrens kann nur einmal an einem von der Studienleitung bewilligten Nachtermin, frühestens jedoch nach einem Jahr, nach folgenden Modalitäten wiederholt werden:</p> <p>a) Wiederholung der schriftlichen Diplomprüfung</p> <p>b) Neuverfassung einer Diplomarbeit mit einem neuen Thema verbunden mit einer Präsentation und einem Expertengespräch.</p> <p>2 Wird der wiederholte Teil der Prüfung erneut nicht erfüllt, ist die Diplomprüfung definitiv nicht bestanden.</p>
	<b>Art. 40</b>
Diplomtitel	Das Diplom trägt den Titel „dipl. Technikerin HF Gebäudetechnik“ bzw. „dipl. Techniker HF Gebäudetechnik“.
	<b>5 GEBÜHREN UND KOSTEN</b>
	<b>Art. 41</b>
Gebühren	<p>1 Die Höhe der Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren des abschliessenden Qualifikationsverfahrens richtet sich nach dem kantonalen Recht. Sie sind im jeweiligen Semesterprogramm angegeben.</p> <p>2 Die Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren des abschliessenden Qualifikationsverfahrens werden im Voraus in Rechnung gestellt und sind durch die Studierenden fristgerecht zu entrichten.</p> <p>3 Die Rückerstattung von bereits einbezahlten Gebühren richtet sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Weiterbildung der gibb.</p>
	<b>Art. 42</b>
Kosten	Für Materialverbrauch und Benutzung besonderer Hilfsmittel werden von den Studierenden Beiträge erhoben. Die Studierenden tragen die Kosten für das persönliche Schulmaterial sowie Veranstaltungen ausserhalb des regulären Schulbetriebs wie Exkursionen und Studienwochen selbst.

## **6. RECHTSPFLEGE**

### **Art. 43**

Beschwerdeverfahren                      Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

## **7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 44**

Aufhebung                                      Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement Höhere Fachschulen für Techniker und Technikerinnen der Bauplanung und Gebäudetechnik vom 13.10.2011 wird aufgehoben.

### **Art. 45**

Übergangsbestimmungen                      Studierende, die den Studiengang vor dem 1. August 2016 begonnen haben, schliessen diesen nach dem Ausbildungs- und Prüfungsreglement Höhere Fachschulen für Techniker und Technikerinnen der Bauplanung und Gebäudetechnik, Entwurf vom 13.10.2011, ab.

### **Art. 46**

Inkrafttreten                                      Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Bern, 15. Juli 2016

Gewerblich-Industrielle Berufsschule

Daniel Hurter, Stv. Direktor

Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern genehmigt:

Bern,

Der Erziehungsdirektor

Bernhard Pulver, Regierungsrat

Anhang: Kompetenzen, Prozesse und Qualifikationen im Studiengang

# Anhang 1 zum Studienreglement

## dipl. Techniker/Technikerin HF Gebäudetechnik

### 2. Leistungs- und Präsenznachweise im Studiengang:

<b>1. Semester</b>		
<b>Kompetenzen</b>	<b>Prozesse</b>	<b>Qualifikationen</b>
Kompetenzen 1 - 3	Prozesse 1 - 10	Kompetenznachweise in den Modulen Promotionsbedingungen
<b>2. Semester</b>		
<b>Kompetenzen</b>	<b>Prozesse</b>	<b>Qualifikationen</b>
Kompetenzen 1 - 3	Prozesse 1 - 10	Kompetenznachweise in den Modulen Promotionsbedingungen
<b>3. Semester</b>		
<b>Kompetenzen</b>	<b>Prozesse</b>	<b>Qualifikationen</b>
Kompetenzen 1 - 3	Prozesse 1 - 10	Kompetenznachweise in den Modulen Zwischenprüfung Promotionsbedingungen
<b>4. Semester</b>		
<b>Kompetenzen</b>	<b>Prozesse</b>	<b>Qualifikationen</b>
Kompetenz 4	Prozesse 11 - 15	Kompetenznachweise in den Modulen Promotionsbedingungen
<b>5. Semester</b>		
<b>Kompetenzen</b>	<b>Prozesse</b>	<b>Qualifikationen</b>
Kompetenz 4	Prozesse 11 - 15	Kompetenznachweise in den Modulen Promotionsbedingungen
<b>6. Semester</b>		
<b>Kompetenzen</b>	<b>Prozesse</b>	<b>Qualifikationen</b>
Kompetenz 4	Prozesse 11 - 15	Kompetenznachweise in den Modulen Promotionsbedingungen
<b>7. Semester</b>		
<b>Kompetenzen</b>	<b>Prozesse</b>	<b>Qualifikationen</b>
Kompetenz 4	Prozesse 11- 15	Kompetenznachweise in den Modulen Diplomprüfung Diplomarbeit